



Sachverhalt

– Ehe für alle –

Auf Initiative der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages wird das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare (EfAG)“, das ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft tritt, verabschiedet. Durch das EfAG wird § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB wie folgt gefasst:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Zudem enthält das EfAG verfahrensrechtliche Ausführungsbestimmungen ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder.

Die Landesregierung des Landes L hält das EfAG für verfassungswidrig, weil der verfassungsrechtliche Begriff der Ehe von der Verschiedengeschlechtlichkeit ausgehe. Kurz nach Inkrafttreten des EfAG wendet sich die Landesregierung von L an das BVerfG mit dem Antrag, die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes festzustellen.

Aufgabe: Wie wird das BVerfG entscheiden?

Bearbeitungsvermerk: Auf Art. 3 GG ist nicht einzugehen.



Kurzlösung

– Ehe für alle –

Obersatz

Das BVerfG wird dem Antrag von L entsprechen und die Vorschrift des EfAG für nichtig erklären, wenn der Antrag zulässig und begründet ist (Art. 93 I Nr. 2 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 6, 23, 76 ff. BVerfGG).

A. Zulässigkeit des Antrags (+)

I. Antragsberechtigung (+)

- Antragsberechtigt: Bundesregierung, Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestags (Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 I BVerfGG)
- **Hier:** L als Landesregierung antragsberechtigt

Anmerkung: Kein Antragsgegner bei abstrakter Normenkontrolle

II. Prüfungsgegenstand (+)

- Gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 I BVerfGG Bundes- oder Landesrecht, d. h. jede vor- und nachkonstitutionelle Rechtsnorm im formellen und materiellen Sinne
- **Hier:** nachkonstitutionelles Bundesgesetz ist tauglicher Prüfungsgegenstand

III. Antragsbefugnis (+)

- **(P):** „Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“ (Art. 93 I Nr. 2 GG) oder „Für-nichtig-Halten“ (§ 76 I Nr. 1 BVerfGG)
- Verhältnis von Art. 93 I Nr. 2 GG zu § 76 I BVerfGG?
 - **Ansicht 1:** § 76 I BVerfGG als zulässige Konkretisierung des Art. 93 I Nr. 2 GG
 - **Ansicht 2:** Verfassungskonforme Auslegung des § 76 I BVerfGG
 - **Ansicht 3:** Teilnichtigkeit des § 76 I BVerfGG
- **Hier:** L ist von Verfassungswidrigkeit des EfAG überzeugt (kein Meinungsstreit!)
 - Antragsbefugnis gegeben

IV. Ordnungsmäßigkeit des Antrags (+)

- § 23 I BVerfGG: Antrag schriftlich mit Begründung
- Keine Fristbindung



V. Ergebnis

- Antrag zulässig

B. Begründetheit (+)

Der Normenkontrollantrag ist begründet, wenn das EfAG gegen das GG verstößt (Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG).

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit (-)

1. Gesetzgebungskompetenz (+)

- Grds. Zuständigkeit bei den Ländern gem. Art. 70 I, 30 GG
- Bund gem. Art. 74 I Nr. 2, 72 I GG Inhaber der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Personenstandswesen
 - Gesetzgebungskompetenz für Erlass des EfAG beim Bund

2. Verfahren/Form (-)

- Zustimmungspflichtiges Gesetz (vgl. Art. 77 IIa, 78 GG), wenn Zustimmung des Bundesrates im GG ausdrücklich vorgesehen
- Gem. Art. 84 I 6 Gesetze, die Verwaltungsverfahren für die Länder regeln (Art. 84 I 5 GG), Zustimmungsgesetze
- Verfahrensregelungen = solche, die Art und Weise des Verwaltungshandeln, das „Wie“ regeln, wobei eine weite Auslegung des Begriffes zu erfolgen hat
- Derartige Regelungen sind im EfAG enthalten → Zustimmung des Bundesrates erforderlich
 - Verfahrensverstoß (+)
- Nur bedeutsame Verfahrensverstöße führen zur Verfassungswidrigkeit von Gesetzen → Verletzung einer wesentlichen bzw. zwingenden verfassungsrechtlichen Vorschrift
- Verstoß gegen Art. 84 I 6 ein solcher Verfahrensverstoß
 - Verfassungswidrigkeit des Gesetzes

3. Zwischenergebnis

- EfAG daher schon formell verfassungswidrig

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (+)

- Verletzung von Art. 6 I GG Schutz von Ehe und Familie?

1. Schutzbereich der Eheschließungsfreiheit (-)

- Durch Art. 6 I GG mit der Ehe die auf Dauer angelegte, frei gewählte Verbindung zwischen Mann und Frau geschützt



- Durch das EfAG Freiheit verschiedengeschlechtlicher Paare zur Begründung der Ehe nicht eingeschränkt

2. Ehebegriff (-)

- Verletzung von Art. 6 I GG, wenn verfassungsrechtlicher Ehebegriff von Verbindung von Mann und Frau ausgeht

a) Klassische Auslegungsmethoden

- Wortlaut: offener Wortlaut → keine Anhaltspunkte
- Systematik/Telos: Nennung von Ehe und Familie in Art. 6 I GG → denkbar, dass bei Ehe als typische Vorstufe der Familie zumindest potenzielle Fortpflanzungsmöglichkeit erforderlich, wofür Verschiedengeschlechtlichkeit Voraussetzung → aber Wortlaut Ehe und Familie, d. h. verschiedene eigenständige Institute; außerdem aufgrund Vielzahl kinderloser Ehen und Ehen unfruchtbarer (z. B. alter) Paare kaum Entsprechung mit Lebenswirklichkeit
- Historie: Zwar bewusster Verzicht auf Festlegung der Verschiedengeschlechtlichkeit im Wortlaut (i. U. z. Art. 119 I 1 WRV) → Aber Bezugnahme auf Verfassungen anderer Länder, die wie der Parlamentarische Rat selbst Verschiedengeschlechtlichkeit als Selbstverständlichkeit voraussetzten (Indiz: damals Ausleben der Homosexualität von Männern gem. § 175 StGB auch verboten) → Gesetzgeber ging von Verschiedengeschlechtlichkeit aus → aber kein Niederschlag in Gesetzeswortlaut → lediglich interne Willensbildung des Gesetzgebers unbeachtlich (Arg: „Familie“ nach allg. Auffassung auch nicht nur die Verbindung eines Ehepaares mit gemeinsamen Kindern, obwohl dies wohl dem historischen Willen des Parlamentarischen Rates entsprochen haben dürfte)
→ Kein Ergebnis durch klassische Auslegungsmethoden

b) Völkerrechtsfreundliche Auslegung

- Aufgrund des Art. 1 II GG im Rahmen des methodisch vertretbaren und den Vorgaben des GG Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des GG anhand des EMRK trotz des Ranges als bloßes Bundesgesetz (Art. 59 II S. 1 GG)
- Art. 12 EMRK: „Männer und Frauen“
- EGMR: Auslegung dahingehend, dass auch Gleichgeschlechtlichkeit eingeschlossen → aber keine Verpflichtung zur Schaffung einer gleichgeschlechtlichen Ehe
→ Kein Ergebnis durch völkerrechtsfreundliche Auslegung

c) Art. 6 I GG als normgeprägtes Grundrecht

- Keine verfassungsrechtliche Spezifikation des Begriffs „Ehe“ über die Eingehung einer rechtlichen Beistandsgemeinschaft hinaus (Kern der Ehe)
- Ehe nicht natürlicher, sondern rein rechtlicher Begriff (keine Ehe ohne Recht)



- Ehe als normgeprägtes Grundrecht vergleichbar mit der Eigentumsgarantie, d. h. Festsetzung der materiellen Ausprägung Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber
- **Hier:** zulässige Konkretisierung der Ehe im einfachen Recht durch Eröffnung dieser für gleichgeschlechtliche Paare ohne Verengung des Rechts für verschiedengeschlechtliche Paare

Anmerkung: Umfassende Darstellung alternativer Lösungsansätze, namentlich des Verfassungswandels und der einfachgesetzlichen Abweichung vom vertretbar Verschiedengeschlechtlichkeit voraussetzenden Ehebegriff in der Langlösung

d) Zwischenergebnis

- Durch Ausprägung in § 1353 I 1 BGB auch gleichgeschlechtliche Paare umfasst

3. Zwischenergebnis

- Keine Verletzung des Art. 6 I G → EfAG materiell verfassungsgemäß

III. Zwischenergebnis

- Normenkontrollantrag begründet, da EfAG formell verfassungswidrig

C. Endergebnis

Der Antrag ist zulässig und begründet. Das BVerfG wird dem Antrag entsprechen und das EfAG für nichtig erklären (§ 78 S. 1 BVerfGG).